



A-Post

23. Dezember 2016

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

(via Tiefbauamt Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung
mit der Genehmigung des Wasserbauprojekts 16-6160)

Geschäft Nr. 16-6252

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Verlegung Rüdbergbach**

Der heute mehrheitlich eingedolte Rüdbergbach in Dietfurt tangiert die Umfahrungsstrasse Bütschwil. Gemäss Naturgefahrenkarte führt der Rüdbergbach zu einer mittleren Gefährdung in grossen Teilen von Neudietfurt. Das Projekt Verlegung Rüdbergbach ist eingebettet in verschiedene Projekte, welche aufeinander abzustimmen sind:

- Überbauung Rüdberg (Architekt JUVE Stäfa) mit verschiedenen Zu- und Wegfahrten und verschiedenen Bauten und Anlagen,
- Strassenneubauprojekt „Ausbau Oberhelfenschwilerstrasse“ Büro Neuhaus Tiefbauamt Kanton St. Gallen,
- Projektgrundlagen der Umfahrungsstrasse Bütschwil,
- Bachprojekt Steiger & Partner, Bütschwil.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung haben wir festgestellt, dass der Überbauungsplan Rüdberg, vom Baudepartement genehmigt am 30. April 2014, mit dem vorliegenden Planungsinstrument abgestimmt ist. Die weiteren erwähnten Projekte sind in der Federführung des TBA.

Wir weisen darauf hin, dass bei km 0+010 bis circa km 0+040 der ordentliche Gewässerabstand gemäss BauG und BauR über die vorliegende Festlegung hinausreicht und einzuhalten ist (Mindestabstand gegenüber Thur sind 25 m).

Zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG) welches am 1. Oktober 2017 in Kraft tritt, bestehen noch offene Fragen. Es ist in Abklärung, ob an der bisherigen Praxis für die Sicherung der Gewässerräume mit Baulinien festgehalten werden kann. Allenfalls ist mit Einführung des neuen PBG auch eine neue



Beurteilung der Gewässerräume erforderlich. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt müsste innerhalb des Gewässerraumes liegen. Das Baudepartement wird sobald als möglich informieren.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'240.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'100.--

Amt für Umwelt und Energie (15-8420) Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst